

PRESSEMITTEILUNG¹

19. FEBRUAR 2019

Das **CTACSub-Konsortium** (CTAC Submission Consortium)² freut sich, bestätigen zu können, dass die Europäische Kommission nach einer Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit (24 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen) im REACH-Ausschuss am 15. Februar 2019 mit einer Verzögerung von mehr als zwei Jahren die beantragten sechs wesentlichen Verwendungen von Chromtrioxid (EC 215-607-8; CAS 1333-82-01) endgültig genehmigen wird.

Die gewährten Überprüfungszeiträume betragen 7 Jahre ab dem Sunset Date for Use 1 (Formulierung), Use 2 (Hartverchromung) und Use 4 (Oberflächenbehandlung Luft- und Raumfahrt) und 4 Jahre ab dem Datum der Genehmigungsentscheidung für Use 3 (funktionales Chrom mit dekorativem Charakter), Use 5 (sonstige Oberflächenbehandlung) und Use 6 (Passivierung von verzinnem Stahl (ETP)).

Die Genehmigungsbeschlüsse enthalten eine Reihe von Bedingungen, deren Einhaltung schwierig sein wird, einschließlich des Zeitplans. Die Zeitlinien sind unten aufgeführt.

Datum	Aktion
1. April 2019	Genehmigungsentscheidung den Antragstellern mitgeteilt (Datum geschätzt)
1. Juli 2019	Berechtigungsinhaber, spezifische Expositionsszenarien für repräsentative Prozesse, Vorgänge und Einzelaufgaben zu erstellen und zu verteilen (als Anhänge zu Sicherheitsdatenblättern).
1. Juli 2019	Nachgeschaltete Anwender, um die Verwendungen der ECHA gemäß Art. 66 REACH
1. Oktober 2019	Nachgeschaltete Anwender, um die ersten Expositionsmesskampagnen abzuschließen.
1. April 2020	Nachgeschaltete Anwender, um Daten aus Expositionsmessungen sowie der Luft- und Abwasserüberwachung an die ECHA zu übermitteln.
1. Oktober 2020	Berechtigungsinhaber, Expositionsszenarien mit neuen Daten aus Expositionsmessungen und Luft-/Abwasserüberwachung zu validieren, die sie von nachgeschalteten Anwendern über die ECHA erhalten haben.
1. Oktober 2021	Berechtigungsinhaber, einen Prüfbericht für die Verwendungen 3, 5 und 6 einzureichen, wenn sie sich entscheiden, die vorgelagerte Anwendung fortzusetzen.
1. April 2023	Ende des Berichtszeitraums für die Nutzungen 3, 5 und 6
21. April 2023	Berechtigungsinhaber, einen Prüfbericht für die Verwendungen 1, 2 und 4 einzureichen, wenn sie sich entscheiden, die vorgelagerte Anwendung fortzusetzen.
21. Oktober 2024	Ende des Berichtszeitraums für die Nutzungen 1, 2, 4

Dr. Martin Kleban, Vorsitzender von CTACSub, erklärt: *"Die Berechtigten werden nun aktiv mit den nachgeschalteten Anwendern zusammenarbeiten, um die Genehmigungsentscheidungen umzusetzen. Der Erfolg der Umsetzung wird stark davon abhängen, ob die nachgeschalteten Anwender der ECHA vollständige und genaue Mess- und Überwachungsdaten zur Verfügung stellen werden. Die Einhaltung der Vorschriften durch die nachgeschalteten Anwender wird auch eine wichtige Rolle bei der Entscheidung spielen, wie die Genehmigungsinhaber mit den Prüfberichten umgehen, d.h. ob sie mit der vorgelagerten Anwendung fortfahren oder nicht."*

Das CTACSub-Konsortium hat Good Practice Sheets und Q&As zur Verfügung gestellt, um bei der Umsetzung zu helfen, siehe unter www.jonesdayreach.com.

Anhang: *Text angenommen im REACH-Ausschuss 15. Februar 2019*

¹ Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den CTACSub Consortium Manager uschliessner@jonesday.com, tel. +32 2-6451460 oder unter www.jonesdayreach.com

² Atotech Deutschland GmbH; Aviall Services Inc; CROMITAL S.P.A. in ihrer Rechtsform als Alleinvertreter von Soda Sanayii A.S.; Elementis Chromium LLP in ihrer Rechtsform als Alleinvertreter von Elementis Chromium Inc.; LANXESS Deutschland GmbH in ihrer Rechtsform als Alleinvertreter von LANXESS CISA (Pty) Ltd.; MacDermidEnthone GmbH; Prospere Logistic Baltic OÜ in ihrer Rechtsform als Alleinvertreter von Aktyubinsk Chromium Chemicals Plant, Kasachstan.

EUI-120364848991v6



Brüssel, **XXX** [...] (2019)
XXX Entwurf

DURCHFÜHRUNGSENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

von **XXX**

**zur Erteilung einer Genehmigung für bestimmte Verwendungen von Chromtrioxid
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des
Rates (Lanxess Deutschland GmbH und andere)**

(NUR DER ENGLISCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DURCHFÜHRUNGSENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

von **XXX**

zur Erteilung einer Genehmigung für bestimmte Verwendungen von Chromtrioxid gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (Lanxess Deutschland GmbH und andere)

(NUR DER ENGLISCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Errichtung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission sowie der Richtlinie 76/769/EWG des Rates und der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG1 der Kommission, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 8,

Wohingegen:

- (1) Chromtrioxid ist in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführt und unterliegt daher der Genehmigungspflicht gemäß Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe a) der genannten Verordnung.
- (2) Am 11. Mai 2015 haben die LANXESS Deutschland GmbH (als alleiniger Vertreter der LANXESS CISA (Pty) Ltd.), die Atotech Deutschland GmbH, die Aviall Services Inc., die Enthone GmbH², die BONDEX TRADING LTD (als alleiniger Vertreter des Chromchemiewerks Aktjubinsk), die CROMITAL S.P.A. (als alleiniger Vertreter der Soda Sanayii A.S.), die CROMITAL S.P.A. (als alleiniger Vertreter der Soda Sanayii A.S.) ihre Tätigkeit aufgenommen.) und Elementis Chromium LLP (als alleiniger Vertreter von Elementis Chromium Inc) ("die Antragsteller") gemäß Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 einen Antrag auf Zulassung für die Verwendung von Chromtrioxid bei der Herstellung von Gemischen gestellt ("Verwendung 1"); in der funktionellen Verchromung ("Verwendung 2"); in der funktionellen Verchromung mit dekorativem Charakter ("Verwendung 3"); in der Oberflächenbehandlung für Anwendungen in der Luft- und Raumfahrtindustrie (unabhängig von der funktionellen Verchromung oder der funktionellen Verchromung mit dekorativem Charakter) ("Verwendung 4"); in der Oberflächenbehandlung (außer der Passivierung von verzinnem Stahl (elektrolytisches Verzinnen - ETP)) für Anwendungen in verschiedenen Industriezweigen, nämlich Architektur, Automobil, Metallherstellung und -veredelung sowie allgemeiner Maschinenbau (unabhängig von funktioneller Verchromung oder funktionaler Verchromung mit dekorativem Charakter) ("Verwendung 5"); und in der Passivierung von verzinnem Stahl (ETP) ("Verwendung 6").

¹ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

² Die Enthone GmbH änderte später ihren Namen in MacDermid Enthone GmbH.

- (3) Am 21. März 2018 wurde der Europäischen Chemikalienagentur (die "Agentur") eine Änderung der Rechtsperson mitgeteilt, mit der der Antrag vom ursprünglichen Antragsteller BONDEX TRADING LTD auf Prospere Logistic Baltic OÜ übertragen wurde.
- (4) Am 30. September 2016 erhielt die Kommission die Stellungnahmen des Ausschusses für Risikobewertung (RAC) und des Ausschusses für sozioökonomische Analyse (SEAC) der Agentur³ zu dem Antrag gemäß Artikel 64 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
- (5) In seinen Stellungnahmen bestätigte der RAC, dass es nicht möglich ist, einen abgeleiteten Null-Effekt-Wert (DNEL) für die krebserzeugenden Eigenschaften von Chromtrioxid gemäß Anhang I Abschnitt 6.4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zu bestimmen, und dass Chromtrioxid daher ein nicht schwebender Stoff im Sinne von Artikel 60 Absatz 3 Buchstabe a) der genannten Verordnung ist. Gemäß jenem Artikel gilt Artikel 60 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 nicht für diesen Stoff, so dass eine Zulassung nur auf der Grundlage von Artikel 60 Absatz 4 der genannten Verordnung erteilt werden kann.
- (6) In seinen Stellungnahmen zu den Verwendungen 1 bis 5 kam das RAC zu dem Schluss, dass die im Antrag beschriebenen Risikomanagementmaßnahmen und Betriebsbedingungen nicht geeignet und wirksam sind, die Risiken für die Arbeitnehmer zu begrenzen.
- (7) In Bezug auf die Verwendungen 1 bis 5 kam RAC zu dem Schluss, dass es erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Exposition der Arbeitnehmer gibt, die auf die begrenzte Verfügbarkeit von gemessenen Expositionsdaten zurückzuführen sind. Sie kam ferner zu dem Schluss, dass ein weit verbreiteter Mangel an Kontextinformationen es schwierig gemacht hat, einen Zusammenhang zwischen den im Antrag beschriebenen Betriebsbedingungen und Risikomanagementmaßnahmen und den beanspruchten Expositionswerten für bestimmte Aufgaben und Standorte herzustellen, wodurch eine weitere Bewertung des RAC verhindert wird. Diese Unsicherheiten betreffen die Zuverlässigkeit und Repräsentativität der Expositionsdaten und ihre Beziehung zu den spezifischen Risikomanagementmaßnahmen, insbesondere für die Anwendung 4, wenn zusätzlich zum Eintauchen in das Bad verschiedene Tätigkeiten wie Sprühen, Walzen, Bürsten und Bearbeiten durch den Antrag abgedeckt sind und der Antragsteller nicht in der Lage war, die kombinierte Exposition im Zusammenhang mit all diesen Aufgaben vollständig zu beurteilen. Dennoch ist die Kommission der Ansicht, dass diese Unsicherheiten den SEAC nicht daran gehindert haben, den Antrag weiter zu analysieren.
- (8) Hinsichtlich der Anwendungen 1 bis 5 kam RAC ferner zu dem Schluss, dass auch bei der Bewertung der Exposition der Allgemeinbevölkerung gegenüber dem Stoff über die Umwelt auf lokaler Ebene Unsicherheiten bestehen, insbesondere in Bezug auf die Emission von Chrom (VI) über das Abwasser. Dies ist besonders relevant für die orale Exposition über Trinkwasser. RAC hielt jedoch die Bewertung der Risiken für den Menschen über das Umfeld, das für eine weitere Analyse durch den SEAC bereitgestellt wird, für ausreichend und stellte fest, dass der Ansatz der Antragsteller auf Annahmen beruht, die geeignet sind, die Risiken für die allgemeine Bevölkerung zu überschätzen. Die regionale Exposition, obwohl sie von den Antragstellern geschätzt wurde, wurde von RAC aufgrund der Umwandlung von Chrom (VI) in nicht-krebserregendes Chrom (III), das unter den meisten Umweltbedingungen schnell auftritt, als nicht relevant angesehen.

³

<https://echa.europa.eu/documents/10162/a43a86ab-fcea-4e2b-87d1-78a26cde8f80>

<https://echa.europa.eu/documents/10162/dc9ea416-266e-4f49-88cb-35576f574f4a>
<https://echa.europa.eu/documents/10162/dc9ea416-266e-4f49-88cb-35576f574f4a>
<https://echa.europa.eu/documents/10162/fab6fe18-3d69-483b-8618-f781d18d472e>
<https://echa.europa.eu/documents/10162/0f5571f8-d3aa-4031-9454-843cd7f765a8>
<https://echa.europa.eu/documents/10162/0f5571f8-d3aa-4031-9454-843cd7f765a8>
<https://echa.europa.eu/documents/10162/6ee57573-de19-43b5-9153-dad5d9de3c1e>
<https://echa.europa.eu/documents/10162/6ee57573-de19-43b5-9153-dad5d9de3c1e>
<https://echa.europa.eu/documents/10162/ab92f048-a4df-4d06-a538-1329f666727a>

- (9) In seinen Stellungnahmen zu den Verwendungen 1 bis 5 empfahl der RAC aufgrund der Unsicherheiten bei der Bewertung der Risiken für Arbeitnehmer und Menschen über die Umwelt zusätzliche Bedingungen und Überwachungsmaßnahmen für die Genehmigung. Die Kommission, die die Bewertung des Regionalbeirats bewertet hat, stimmt dieser Schlussfolgerung zu.
- (10) In seiner Stellungnahme zur Verwendung 6 kam RAC zu dem Schluss, dass die im Antrag beschriebenen und von den Antragstellern auf Antrag des RAC näher erläuterten Risikomanagementmaßnahmen und Betriebsbedingungen geeignet und wirksam sind, die Risiken für Arbeitnehmer und die allgemeine Bevölkerung zu begrenzen, die möglicherweise über die Umwelt exponiert werden könnten. Die RAC kam jedoch zu dem Schluss, dass es für die neun betroffenen Standorte an spezifischen Daten mangelt und dass bei der Bewertung der Exposition der Allgemeinbevölkerung gegenüber dem Stoff über die Umwelt auf lokaler Ebene Unsicherheiten bestehen, insbesondere hinsichtlich der Emission von Chrom (VI) über das Abwasser und der damit verbundenen oralen Exposition über das Trinkwasser. Dennoch hielt die RAC die Bewertung für ausreichend für eine weitere Analyse durch den SEAC und stellte fest, dass der Ansatz der Antragsteller auf Annahmen basierte, die geeignet waren, die Risiken für die allgemeine Bevölkerung zu überschätzen. Die regionale Exposition, obwohl sie von den Antragstellern geschätzt wurde, wurde von RAC aufgrund der Umwandlung von Chrom (VI) in nicht-krebserregendes Chrom (III), das unter den meisten Umweltbedingungen schnell auftritt, als nicht relevant angesehen. Der RAC erkannte ferner an, dass die Beschreibung der beitragenden Szenarien und die Expositionsbewertung im Antrag von einer spezifischeren Bewertung für die Verwendung von 6 profitiert hätten und dass es einige Unsicherheiten in Bezug auf die Häufigkeit und Kombination von Aufgaben gibt, die von einzelnen Arbeitnehmern ausgeführt werden, hielt jedoch die Auswirkungen dieser Unsicherheiten auf die Gesamtexposition für gering.
- (11) In seiner Stellungnahme zur Verwendung 6 empfahl der RAC aufgrund der Unsicherheiten bei der Kombination und Häufigkeit der von den einzelnen Arbeitnehmern ausgeführten Aufgaben, um der Variabilität der Betriebsbedingungen und der zwischen den verschiedenen Standorten durchgeführten Risikomanagementmaßnahmen Rechnung zu tragen, und aufgrund der begrenzten Repräsentativität der Daten, die die Bewertung der Exposition des Menschen durch die Umwelt unterstützen, zusätzliche Bedingungen und Überwachungsmaßnahmen für die Genehmigung. Die Kommission, die die Bewertung des Regionalbeirats bewertet hat, stimmt dieser Schlussfolgerung zu.
- (12) In seinen Stellungnahmen zu allen sechs beantragten Verwendungen von Chromtrioxid kam der SEAC zu dem Schluss, dass der gesamte sozioökonomische Nutzen, der sich aus jeder dieser Verwendungen ergibt, das Risiko für die menschliche Gesundheit, das sich aus dieser Verwendung ergibt, überwiegen würde. In Bezug auf die Verwendung 1 stellte der SEAC fest, dass der sozioökonomische Nutzen, der sich aus der Verwendung der Substanz ergibt, allein auf der Grundlage der erwarteten sozialen Kosten aufgrund von Arbeitsplatzverlusten, die monetarisierten Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit deutlich überwiegen, die auf der Grundlage eines Worst-Case-Szenarios berechnet werden. Weitere Vorteile, die auf den vermiedenen negativen Auswirkungen durch Störungen in der Lieferkette beruhen, verstärken diese Schlussfolgerung weiter. Was die Verwendungen 2, 3, 4, 5 und 6 betrifft, so stellte der SEAC fest, dass der sozioökonomische Nutzen, der sich aus der Verwendung der Substanz ergibt, basierend auf den erwarteten Gewinnverlusten oder auf den sozialen Kosten allein durch Arbeitsplatzverluste, die monetarisierten Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit deutlich überwiegen, die auf der Grundlage eines Worst-Case-Szenarios berechnet werden. Weitere

Vorteile, die auf den vermiedenen signifikanten negativen Auswirkungen aufgrund von Störungen in der Lieferkette für eine Reihe von betroffenen Industriesektoren beruhen, verstärken diese Schlussfolgerung weiter. Die Kommission, die die Bewertung des SEAC bewertet hat, stimmt diesen Schlussfolgerungen zu.

- (13) In seiner Stellungnahme zur Verwendung 1 kam der SEAC zu dem Schluss, dass Chromtrioxid im Stadium der Formulierung keine Funktion hat und daher eine Bewertung der Machbarkeit von Alternativen für diese Verwendung irrelevant ist, dass es keine geeigneten Alternativstoffe oder Technologien gibt.

Die Kommission, die die Bewertung des SEAC bewertet hat, stimmt dieser Schlussfolgerung zu.

- (14) In seinen Stellungnahmen zu den Verwendungen 2, 3, 4 und 5 kam der SEAC zu dem Schluss, dass es keine geeigneten alternativen Stoffe oder Technologien gibt. Aufgrund des sehr breiten Anwendungsbereichs der beabsichtigten Verwendungen konnte SEAC eine mögliche Unsicherheit in Bezug auf die technische Machbarkeit von Alternativen für eine begrenzte Anzahl spezifischer Anwendungen, die in der Beschreibung der beantragten Verwendungen enthalten sind, nicht ausschließen.
- (15) Um sicherzustellen, dass die Genehmigung nur für Verwendungen gilt, für die keine geeigneten Alternativen zur Verfügung stehen, hält es die Kommission für erforderlich, die Beschreibung der Verwendungen weiter zu präzisieren, indem sie sie an die Schlussfolgerungen der Analyse von Alternativen anpasst, wie sie im Antrag dargelegt und vom SEAC bewertet wurden.
- (16) Daher sollte die Beschreibung der zugelassenen Verwendungen weiter spezifiziert werden, indem auf Verwendungen verwiesen wird, bei denen eine der folgenden Schlüsselfunktionalitäten oder -eigenschaften oder eine Kombination derselben für die beabsichtigte Verwendung erforderlich ist: Verschleißfestigkeit, Härte, Schichtdicke, Korrosionsbeständigkeit, Reibungskoeffizient und Auswirkung auf die Oberflächenmorphologie bei Verwendung 2; Korrosionsbeständigkeit, Chemikalienbeständigkeit, Verschleiß-/Abriebfestigkeit, Verhinderung von Nickelauswaschung, Haftung, Härte, Sonnenlicht-/UV-Beständigkeit, Temperatur-/Wärmefestigkeit, elektrische Leitfähigkeit, Reflexionsverhalten/Absorptionsfähigkeit und Ästhetik bei Verwendung 3; Korrosionsbeständigkeit/Aktiver Korrosionsschutz, chemische Beständigkeit, Härte, Haftungsförderung (Haftung an nachfolgender Beschichtung oder Farbe), Temperaturbeständigkeit, Versprödungsbeständigkeit, Verschleißfestigkeit, Oberflächeneigenschaften, die die Ablagerung von Organismen behindern, Schichtdicke, Flexibilität und Widerstand bei Verwendung 4; Korrosionsbeständigkeit/Aktiver Korrosionsschutz, Schichtdicke, Feuchtigkeitsbeständigkeit, Haftungsförderung (Haftung an nachfolgender Beschichtung oder Farbe), Widerstand, chemische Beständigkeit, Verschleißfestigkeit, elektrische Leitfähigkeit, Substratverträglichkeit, (thermo-)optische Eigenschaften (optisches Aussehen), Hitzebeständigkeit, Lebensmittelsicherheit, Beschichtungsspannung, elektrische Isolation und Abscheidegeschwindigkeit bei Verwendung 5.
- (17) Bei der Verwendung 4 bezog sich die Anwendung auf die "Hemmung biologischer Organismen, biostatischer Eigenschaften" als Schlüsselfunktionalitäten oder -eigenschaften oder eine Kombination derselben, für deren Erreichung die Verwendung von Chromtrioxid erforderlich ist. Ein solcher Verweis in der Beschreibung der Verwendung kann zu Verwechslungen mit der Verwendung von Chromtrioxid als Biozid-Produkt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates führen. Nach dieser Verordnung darf Chromtrioxid weder in Verkehr gebracht noch als Biozid-Produkt verwendet werden, und diese Entscheidung kann eine solche Verwendung gemäß Artikel 56 Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 nicht zulassen.

Um Verwechslungen zu vermeiden, sollte daher der Begriff "Hemmung biologischer Organismen, biostatische Eigenschaften" in der nach dieser Entscheidung genehmigten Verwendungsbeschreibung 4 durch "Oberflächeneigenschaften, die die Ablagerung von Organismen behindern" ersetzt werden, da Chromtrioxid tatsächlich verwendet wird, um diese Funktion oder diese Eigenschaften zu erreichen oder zu ermöglichen.

- (18) Darüber hinaus nahm die Kommission die Komplexität der Lieferketten zur Kenntnis, die von den beantragten Verwendungszwecken betroffen sind, den Zeit- und Investitionsaufwand für die Umsetzung einer möglichen Alternative sowie den Zeitaufwand für ihre Industrialisierung und für die Qualifizierung der daraus resultierenden Produkte in den Lieferketten. Die Kommission hat nach der Bewertung durch die Kommission

⁴ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

Die Bewertung des SEAC stimmt unter Berücksichtigung der oben genannten Überlegungen mit der Schlussfolgerung überein, dass es keine geeigneten alternativen Stoffe oder Technologien für die Verwendungen 2, 3, 4 und 5 gibt.

- (19) In seiner Stellungnahme zur Anwendung 6 kam der SEAC zu dem Schluss, dass es keine geeigneten alternativen Stoffe oder Technologien gibt. Die Kommission, die die Bewertung des SEAC bewertet hat, stimmt dieser Schlussfolgerung zu.
- (20) Was die Verwendung 5 betrifft, so ist es zweckmäßig, eine Bedingung zu stellen, die das Vorhandensein von Chrom (VI) in diesen Artikeln ausschließt, um sicherzustellen, dass die breite Öffentlichkeit nicht dem Restchrom VI in Artikeln ausgesetzt ist.
- (21) Daher ist es gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 angebracht, die sechs in dieser Entscheidung genannten Verwendungen von Chromtrioxid zu genehmigen, sofern die in der Anwendung und insbesondere im Stoffsicherheitsbericht⁵ beschriebenen Risikomanagementmaßnahmen und Betriebsbedingungen sowie die in dieser Entscheidung festgelegten Bedingungen vollständig angewendet werden.
- (22) In seinen Stellungnahmen empfahl der SEAC den in Artikel 60 Absatz 9 Buchstabe e) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 genannten Überprüfungszeitraum auf sieben Jahre für die Verwendungen 1, 2 und 4 und auf vier Jahre für die Verwendungen 3, 5 und 6 festzulegen. Die Kommission berücksichtigt die relevanten Elemente aus den Bewertungen von RAC und SEAC, insbesondere in Bezug auf die Verwendung 1, die Bedenken im Zusammenhang mit der Angemessenheit und Wirksamkeit der Risikomanagementmaßnahmen und Betriebsbedingungen, die empfohlenen zusätzlichen Bedingungen und Überwachungsregelungen, um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, die Tatsache, dass Chromtrioxid im Stadium der Formulierung keine eigenständige Funktion hat und folglich jede Substitution für die Verwendung 1 mit der Substitution der nachfolgenden Verwendungen der formulierten Mischungen verbunden ist, die erwarteten sozialen Kosten aufgrund der Arbeitslosigkeit und die erwarteten negativen wirtschaftlichen Folgen in der Lieferkette ohne Genehmigung. Was die Verwendungen 2, 3, 4 und 5 anbelangt, so berücksichtigt die Kommission insbesondere die Bedenken im Zusammenhang mit der Angemessenheit und Wirksamkeit der Risikomanagementmaßnahmen und Betriebsbedingungen, die strengen zusätzlichen Bedingungen und Überwachungsregelungen, die durch diese Entscheidung auferlegt werden, um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, die Zeit, die für die Umsetzung und Industrialisierung möglicher Alternativen erforderlich ist, falls sie verfügbar werden, die Unsicherheiten, die sich aus dem Ansatz des Antragstellers ergeben, vor allem aufgrund des breiten Anwendungsbereichs der beantragten Verwendungen, die erwarteten Sozialkosten aufgrund der Arbeitslosigkeit und die

erwarteten erheblichen negativen wirtschaftlichen Folgen in der Lieferkette im Falle einer Nichtzulassung. Was die Verwendung 6 anbelangt, so berücksichtigt die Kommission insbesondere die Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit und Wirksamkeit der Risikomanagementmaßnahmen und der Betriebsbedingungen bei der Begrenzung des Risikos, die Zeit, die erforderlich ist, um eine vielversprechende Alternative umzusetzen und zu industrialisieren, falls eine solche verfügbar wird, die Unsicherheiten, die sich aus dem Ansatz der Antragsteller ergeben, vor allem aufgrund des großen Umfangs, der erwarteten Sozialkosten aufgrund der Arbeitslosigkeit und der erwarteten erheblichen negativen wirtschaftlichen Folgen in der

5

<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/20633>

<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/20634>

<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/20635>

<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/20636>

<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/20637>

<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/20638>

Lieferkette, wenn keine Genehmigung vorliegt. Auf dieser Grundlage stimmt die Kommission den Empfehlungen des SEAC zu den Überprüfungszeiträumen für die sechs Verwendungen zu.

- (23) in der Erwägung, dass der in Artikel 61 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 genannte Überprüfungsbericht mindestens 18 Monate vor Ablauf des Überprüfungszeitraums und in Anbetracht der Bedingungen der Genehmigung und der Fristen dafür vorzulegen ist, würde der vom SEAC empfohlene Überprüfungszeitraum für die Verwendungen 3, 5 und 6 es den Zulassungsinhabern praktisch unmöglich machen, im vorliegenden Fall einen Überprüfungsbericht vorzulegen. Daher ist es für diese Zwecke angebracht, einen Überprüfungszeitraum von vier Jahren ab dem Zeitpunkt des Erlasses dieser Entscheidung vorzusehen, um den Genehmigungsinhabern eine angemessene Frist für die Erstellung eines Überprüfungsberichts einzuräumen.
- (24) Darüber hinaus ist es angebracht, den Überprüfungszeitraum auf sieben Jahre ab dem in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Zeitpunkt des Sonnenuntergangs für die Verwendungen 1, 2 und 4 festzulegen.
- (25) In seinen Stellungnahmen für die Verwendungen 2, 3, 4 und 5 empfahl der SEAC aufgrund des großen Umfangs dieser Verwendungen, dass der Zulassungsinhaber im Falle der Vorlage des in Artikel 61 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 genannten Überprüfungsberichts die Beschreibung der zugelassenen Verwendungen verfeinern oder eine detailliertere Bewertung der beantragten Verwendungen vornehmen sollte. Die Kommission stimmt dieser Empfehlung zu.
- (26) Die Sprache, in der die Beschreibung der im Zulassungsantrag enthaltenen Risikomanagementmaßnahmen und Betriebsbedingungen erfolgt, kann sich von den Amtssprachen der Mitgliedstaaten, in denen die Verwendung erfolgt, unterscheiden. Um die Durchsetzung der Zulassung zu erleichtern, ist es daher angebracht, von den Zulassungsinhabern zu verlangen, dass sie auf Verlangen eine kurze Zusammenfassung dieser Risikomanagementmaßnahmen und Betriebsbedingungen in einer Amtssprache der betreffenden Mitgliedstaaten vorlegen.
- (27) Diese Entscheidung berührt nicht die Verpflichtung der Zulassungsinhaber, sicherzustellen, dass die Verwendungen keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 haben. Darüber hinaus berührt sie nicht die Verpflichtung der Zulassungsinhaber, dafür zu sorgen, dass die Exposition gegenüber dem Stoff auf ein so niedriges Niveau reduziert wird, wie es technisch und praktisch gemäß Artikel 60 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 möglich ist, und die Verpflichtung des Arbeitgebers, die Verwendung eines Karzinogens oder Mutagens am Arbeitsplatz zu verringern, insbesondere durch Ersetzen, soweit dies technisch möglich ist, gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶, oder die Exposition gemäß Artikel 5 der genannten Richtlinie zu verhindern und zu verringern. Darüber hinaus lässt diese Entscheidung die Anwendung des Unionsrechts auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz unberührt, und zwar in den Bereichen

⁶

Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zum Schutz der

Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50).

insbesondere die Richtlinien 89/391/EWG⁷, 92/85/EWG⁸, 94/33/EG⁹ und 98/24/EG¹⁰ des Rates und die Richtlinie 2004/37/EG sowie alle verbindlichen nationalen Arbeitsplatzgrenzwerte, die strenger sein können als die geltenden Grenzwerte der Union.

- (28) Diese Entscheidung berührt nicht die Verpflichtung zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte, die gemäß den Richtlinien 2008/50/EG¹¹ und 2010/75/EU¹² des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt wurden, sowie der Emissionsgrenzwerte zur Einhaltung der Umweltqualitätsnormen, die sowohl von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ als auch gemäß der Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ festgelegt wurden. Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Entscheidung sollte nicht unbedingt zur Einhaltung von Emissionsgrenzwerten oder Umweltqualitätsnormen nach anderen Rechtsvorschriften der Union führen, die gesonderte oder schwerere Anforderungen beinhalten können.
- (29) Da das Vereinigte Königreich am 29. März 2017 seine Absicht notifiziert hat, die Union gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union zu verlassen, werden die Verträge für das Vereinigte Königreich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rücktrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der Notifizierung nicht mehr gelten, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich, diesen Zeitraum zu verlängern. Daher gilt diese Entscheidung der Kommission, soweit sie sich auf eine im Vereinigten Königreich niedergelassene Rechtsperson bezieht, unbeschadet etwaiger Bestimmungen der Austrittsvereinbarung nur noch so lange, bis das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitglied ist.
- (30) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 133 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzten Ausschusses,

HAT DIESEN BESCHLUSS GEFASST:

Artikel 1

Eine Genehmigung wird gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 für folgende Verwendungen von Chromtrioxid erteilt (EG Nr. 215-607-8; CAS Nr. 1333-82-0), vorausgesetzt, dass

⁷ Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

⁸ Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 348 vom 28.11.1992, S. 1).

⁹ Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 zum Schutz junger Menschen am Arbeitsplatz (ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 12).

¹⁰ Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11).

¹¹ Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über die Luftqualität und sauberere Luft für Europa (ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1).

¹² Richtlinie 2010/75/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

¹³ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

- ¹⁴ (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).
Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG, 86/280/EWG und zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 84).

dass die Risikomanagementmaßnahmen und Betriebsbedingungen, die in dem gemäß Artikel 62 Absatz 4 Buchstabe d der genannten Verordnung vorgelegten Stofficherheitsbericht beschrieben sind und sobald verfügbar sind, gemäß den in den spezifischen Expositionsszenarien, die gemäß Artikel 2 Absatz 2 dieser Entscheidung zu entwickeln sind, beschriebenen Bedingungen sowie den in den Artikeln 2, 3 und 4 dieser Entscheidung festgelegten Bedingungen vollständig angewendet werden:

Autorisierung nummer	Berechtigungsinhaber	Autorisierte Nutzung
REACH/19/16/0	LANXESS Deutschland GmbH	Formulierung von Mischungen
REACH/19/16/16/1/1	Atotech Deutschland GmbH	
REACH/19/16/2	Aviall Services Inc	
REACH/19/16/3	Prospere Logistic Baltic OÜ	
REACH/19/16/4	CROMITAL S.P.A.	
REACH/19/16/5	Elementis Chrom LLP	
REACH/19/16/6/6	MacDermid Enthone GmbH	
REACH/19/16/7	LANXESS Deutschland GmbH notwendig ist.	Funktionelle Verchromung dort, wo es
REACH/19/16/8	Atotech Deutschland GmbH	der folgenden Schlüsselfunktionalitäten
REACH/19/16/9	Aviall Services Inc	oder Eigenschaften oder eine
REACH/19/16/10	Prospere Logistic Baltic OÜ	Kombination davon ist für die
REACH/19/16/11	CROMITAL S.P.A.	vorgesehene Verwendung
REACH/19/16/16/12	Elementis Chrom LLP	erforderlich: Verschleißfestigkeit,
REACH/19/16/13	MacDermid Enthone GmbH	Härte, Schichtdicke,
REACH/19/16/14	LANXESS Deutschland GmbH	Korrosionsbeständigkeit,
REACH/19/16/15	Atotech Deutschland GmbH	Reibungskoeffizient und Einfluss
REACH/19/16/16/16	Aviall	auf die Oberflächenmorphologie.
REACH/19/16/17	Services Inc	
REACH/19/16/18	Prospere Logistic Baltic OÜ	
REACH/19/16/19	CROMITAL S.P.A.	
REACH/19/16/20	Elementis Chromium LLP	
REACH/19/16/20	MacDermid Enthone GmbH	Funktionelle Verchromung mit
		dekorativen Charakter (wobei jeder der
		folgenden Punkte
		die folgenden
		Schlüsselfunktionalitäten oder -
		eigenschaften oder eine
		Kombination davon sind für den
		vorgesehenen Verwendungszweck
		erforderlich:
		Korrosionsbeständigkeit, chemische
		Beständigkeit, Verschleiß-
		/Abriebfestigkeit, Verhinderung von
		Nickelauswaschung, Haftung,
		Härte, Sonnenlicht-/UV-
		Beständigkeit, Temperatur-
		/Hitzebeständigkeit, elektrische

		Leitfähigkeit, Reflexionsverhalten/ Absorptionsfähigkeit und Ästhetik)
REACH/19/16/21	LANXESS Deutschland GmbH	Oberflächenbehandlung für
REACH/19/16/22	Atotech Deutschland GmbH	Anwendungen in der Luft- und Raumfahrtindustrie, unabhängig von einer funktionellen Verchromung oder einer funktionellen
REACH/19/16/23	Aviall Services Inc.	Verchromung mit dekorativem
REACH/19/16/24	Prosperre Logistic Baltic OÜ	Charakter (wobei eine der folgenden Schlüsselfunktionalitäten oder - eigenschaften oder eine Kombination davon für die vorgesehene
REACH/19/16/25	CROMITAL S.P.A.	Verwendung erforderlich ist: Korrosionsbeständigkeit.
REACH/19/16/26	Elementis Chrom LLP	/ aktiver Korrosionsschutz, chemische Beständigkeit, Härte, Haftungsförderung (Haftung an nachfolgender Beschichtung oder Farbe), Temperaturbeständigkeit, Versprödungsbeständigkeit, Verschleißfestigkeit, Oberflächeneigenschaften, die die Ablagerung von Organismen behindern, Schichtdicke, Flexibilität und Widerstandsfähigkeit)
REACH/19/16/27	MacDermid Enthone GmbH	Oberflächenbehandlung (mit
REACH/19/16/28	LANXESS Deutschland GmbH	Ausnahme der Passivierung von verzinntem Stahl (elektrolytisches Verzinnen - ETP)) für Anwendungen in den Bereichen Architektur, Automobil, Metallerzeugung und - veredelung sowie im allgemeinen Maschinenbau (unabhängig von funktionellem Verchromen oder funktionellem Verchromen mit dekorativem Charakter) (wobei eine der folgenden
REACH/19/16/29	Atotech Deutschland GmbH	Schlüsselfunktionalitäten oder - eigenschaften oder eine Kombination derselben für die vorgesehene Verwendung erforderlich ist): Korrosionsbeständigkeit/aktiver Korrosionsschutz, Schichtdicke, Feuchtigkeitsbeständigkeit, Haftungsförderung (Haftung an nachfolgender Beschichtung oder Farbe), Widerstand, chemische Beständigkeit, Verschleißfestigkeit, elektrische Leitfähigkeit, Substratverträglichkeit, (thermo-)optische Eigenschaften (Optik),
REACH/19/16/16/ 30	Aviall Services Inc.	
REACH/19/16/16/ 31	Prosperre Logistic Baltic OÜ	
REACH/19/16/16/ 32	CROMITAL S.P.A.	
REACH/19/16/16/ 33	Elementis Chrom LLP	
REACH/19/16/16/ 34	MacDermid Enthone GmbH	

Hitzebeständigkeit,

Lebensmittelsicherheit,
Beschichtungsspannung, elektrische
Isolation und
Abscheidegeschwindigkeit)

REACH/19/16/16/ LANXESS Deutschland GmbH
35

REACH/19/16/16 /36	Atotech Deutschland GmbH	Passivierung von verzinktem Stahl (elektrolytische Verzinnung - ETP)
REACH/19/16/16 /37	Aviall Services Inc.	
REACH/19/16/16 /38	Prosperre Logistic Baltic OÜ	
REACH/19/16/16 /39	CROMITAL S.P.A.	
REACH/19/16/16 /40	Elementis Chrom LLP	
REACH/19/16/16 /41	MacDermid Enthone GmbH	

Artikel 2

1. Die in den Absätzen 2 bis 8 genannten Bedingungen gelten für die Zulassungen mit den Nummern REACH/19/16/0 bis REACH/19/16/34.
2. Die Genehmigungsinhaber entwickeln spezifische Expositionsszenarien für repräsentative Prozesse, Vorgänge und Einzelaufgaben (einschließlich beispielsweise automatischer versus manueller Systeme und offener versus geschlossener Systeme und Kombinationen derselben), in denen Risikomanagementmaßnahmen und Betriebsbedingungen beschrieben werden, die für alle Standorte repräsentativ sind, an denen die genehmigten Verwendungen stattfinden, die zur Kontrolle der Chrombelastung der Arbeitnehmer verwendet werden.
(VI) und seine Emissionen in die Umwelt in jedem der spezifischen Szenarien. Die Expositionsszenarien müssen Informationen über die Expositionswerte enthalten, die sich aus der Durchführung dieser Risikomanagementmaßnahmen und Betriebsbedingungen ergeben. Die Genehmigungsinhaber wählen die in den Expositionsszenarien beschriebenen Risikomanagementmaßnahmen gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2004/37/EG aus. Die Auswahl ist ordnungsgemäß zu dokumentieren und zu begründen und den zuständigen Behörden auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Die spezifischen Expositionsszenarien werden den nachgeschalteten Anwendern, auf die diese Entscheidung gemäß Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anwendung findet, spätestens am...**[Datum einfügen - drei Monate ab dem Datum der Annahme dieser Entscheidung]** zur Verfügung gestellt.
3. Die von den in Absatz 2 genannten Genehmigungsinhabern zu entwickelnden Expositionsszenarien werden von ihnen spätestens am... **[18 Monate nach Annahme dieser Entscheidung]** durch eine Analyse der Aufgaben, unter Verwendung von Expositions- und Emissionsdaten, die von nachgeschalteten Anwendern gemessen werden, und damit zusammenhängender Kontextinformationen sowie durch repräsentative Programme zur Messung der beruflichen Exposition und der Freisetzung von Stoffen, die sich auf alle für die zugelassenen Verwendungen beschriebenen Verfahren beziehen, validiert und überprüft.
4. Die Informationen, die den in Absatz 2 genannten nachgeschalteten Anwendern zur Verfügung zu stellen sind, müssen auch detaillierte Leitlinien für die Auswahl und Anwendung von Risikomanagementmaßnahmen enthalten. Diese Informationen sind auf Anfrage den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die zugelassenen Verwendungen stattfinden, zu übermitteln.
5. Die Genehmigungsinhaber und ihre nachgeschalteten Anwender, auf die diese Entscheidung gemäß Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Anwendung findet, führen die folgenden Überwachungsprogramme für Chrom (VI) durch:

- (a) jährliche Luftüberwachungsprogramme zur beruflichen Exposition gegenüber Chrom (VI) gemäß Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe e) der Richtlinie 2004/37/EG. Die ersten Messungen sind unverzüglich, spätestens jedoch am...[sechs Monate nach Annahme dieser Entscheidung] durchzuführen. Diese Programme müssen auf einschlägigen Standardmethoden oder -protokollen beruhen und repräsentativ sein:
 - (1) das Spektrum der Aufgaben, die dort durchgeführt werden, wo eine Exposition gegenüber Chrom möglich ist, einschließlich der Aufgaben, an denen Prozess- und Wartungspersonal beteiligt ist;
 - (2) die für jede dieser Aufgaben typischen Betriebsbedingungen und Risikomanagementmaßnahmen;
 - (3) die Anzahl der potenziell gefährdeten Arbeitnehmer;
 - (b) Überwachungsprogramme für die Emissionen von Chrom (VI) in Abwasser und Luft aus der lokalen Abluft. Diese Programme müssen auf einschlägigen Standardmethoden oder -protokollen beruhen und repräsentativ für die Betriebsbedingungen und Risikomanagementmaßnahmen (wie Abwasserbehandlungssysteme, Techniken zur Verringerung der gasförmigen Emissionen) sein, die an den einzelnen Standorten, an denen Messungen durchgeführt werden, angewendet werden.
6. Die durch die in Absatz 5 genannten Messungen gesammelten Informationen und die damit zusammenhängenden Kontextinformationen werden von den Genehmigungsinhabern und ihren nachgeschalteten Anwendern, auf die diese Entscheidung gemäß Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anwendung findet, verwendet, um die Angemessenheit und Wirksamkeit der bestehenden Risikomanagementmaßnahmen und Betriebsbedingungen regelmäßig zu überprüfen und Maßnahmen zur weiteren Verringerung von Exposition und Emissionen zu ergreifen.
 7. Die nachgeschalteten Anwender der Genehmigungsinhaber, auf die diese Entscheidung gemäß Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anwendung findet, stellen der Agentur die Informationen aus den Überwachungsprogrammen gemäß Absatz 5, einschließlich der Kontextinformationen zu den einzelnen Messungen, erstmals bis...[12 Monate nach Annahme dieser Entscheidung] zur Übermittlung an den Genehmigungsinhaber zum Zwecke der Validierung der in Absatz 2 genannten Expositionsszenarien und anschließend zur Erstellung des in Artikel 61 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 genannten Prüfungsberichts zur Verfügung. Diese Informationen werden auch aufbewahrt und von den Zulassungsinhabern und nachgeschalteten Anwendern auf Anfrage den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen eine zugelassene Verwendung stattfindet, zur Verfügung gestellt.
 8. Nach der Umsetzung der überarbeiteten Risikomanagementmaßnahmen und Betriebsbedingungen, die im Rahmen der spezifischen Expositionsszenarien gemäß Absatz 2 zur Verfügung gestellt werden, durch die nachgeschalteten Anwender der Genehmigungsinhaber, auf die diese Entscheidung Anwendung findet, können diese nachgeschalteten Anwender die Häufigkeit der Messungen verringern, sobald sie der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Verwendung stattfindet, klar nachweisen können, dass die Exposition gegenüber Menschen und Freisetzungen in die Umwelt auf ein so niedriges Niveau wie technisch und praktisch möglich

reduziert wurde und dass die Risikomanagementmaßnahmen und Betriebsbedingungen den gemäß Absatz 2 entwickelten Expositionsszenarien entsprechen und angemessen funktionieren.

Artikel 3

Die Genehmigung für die Verwendung mit den Zulassungsnummern REACH/19/16/21 bis REACH/19/16/34 unterliegt folgender Bedingung: In Bezug auf Sprühvorgänge wenden die nachgeschalteten Anwender der Zulassungsinhaber, für die diese Entscheidung gemäß Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gilt, die im Anhang aufgeführten Risikomanagementmaßnahmen und Betriebsbedingungen an. Der Bereich, in dem die Sprühvorgänge stattfinden, ist entweder physisch durch Absperrungen und Signaleinrichtungen oder durch die Anwendung strenger Verfahren während der Tätigkeit zu begrenzen, die nach Beendigung der Sprühanwendung für eine bestimmte Zeit fortgesetzt werden. Die beim Spritzen verwendeten Atemschutzgeräte (RPE) dürfen erst dann entfernt werden, wenn sie den Anwendungsbereich verlassen haben.

Artikel 4

Die Zulassungsnummern REACH/19/16/28 bis REACH/19/16/34 stehen unter der Bedingung, dass der Zulassungsinhaber und seine nachgeschalteten Anwender sicherstellen, dass Chrom (VI) nicht über den nachweisbaren Wert hinaus in Erzeugnissen für die breite Öffentlichkeit vorhanden ist.

Artikel 5

1. Die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Bedingungen gelten für die Zulassungen mit den Nummern REACH/19/16/35 bis REACH/16/19/19/41.
2. Die nachgeschalteten Anwender der Genehmigungsinhaber, auf die diese Entscheidung gemäß Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anwendung findet, wenden bewährte Verfahren an, um die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber Chromtrioxid und die Emissionen in die Umwelt auf ein so niedriges Niveau wie technisch und praktisch möglich zu senken, einschließlich der Verwendung geschlossener Systeme und der Automatisierung, wann immer dies möglich ist. Ist dies nicht möglich, so verwenden die nachgeschalteten Anwender der Genehmigungsinhaber, für die diese Entscheidung gilt, lokale Abluftsysteme (LEV), die entsprechend ausgelegt, dimensioniert, angeordnet und gewartet werden, um Chromtrioxid einzufangen und zu entfernen. Werden keine geschlossenen Systeme und Automatisierungssysteme verwendet, kann die Nichtverwendung von LEV nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt werden, wenn die Verwendung von LEV technisch unmöglich ist. Die nachgeschalteten Anwender der Genehmigungsinhaber, auf die diese Entscheidung Anwendung findet, stellen den zuständigen Behörden die Informationen über die in den Anlagen, in denen die genehmigten Verwendungen stattfinden, installierten LEV-Systeme sowie über deren Wartung zur Verfügung.
3. Wird RPE zur Kontrolle der Exposition gegenüber Chromtrioxid benötigt, so ist es gemäß den Standardverfahren für die Verwendung und Wartung zu verwenden und umfasst Verfahren zur Dichtheitsprüfung von RPE-Masken, die gemäß den einschlägigen Normen angewendet werden, die Sicherstellung der Ausbildung und der medizinischen Eignungsprüfung des Trägers sowie die Überwachung und Wartung des RPE.
4. Die nachgeschalteten Anwender der Genehmigungsinhaber wählen die in den Expositionsszenarien gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2004/37/EG beschriebenen Risikomanagementmaßnahmen aus. Die Auswahl ist ordnungsgemäß zu

dokumentieren und zu begründen und den zuständigen Behörden auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Artikel 6

1. Für die Verwendungen mit den Zulassungsnummern REACH/19/16/0 bis REACH/19/16/13 und REACH/19/16/21 bis REACH/19/16/27 läuft der in Artikel 60 Absatz 9 Buchstabe e) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 genannte Überprüfungszeitraum am 21. September 2024 ab.

Die in Unterabsatz 1 genannten Genehmigungen verlieren am 21. September 2024 ihre Gültigkeit in Bezug auf die Zulassungsinhaber, die den in Artikel 61 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 genannten Überprüfungsbericht nicht bis zum 21. März 2023 vorgelegt haben, es sei denn, eine Entscheidung über den Widerruf der Genehmigung wird früher getroffen.

2. Was die Verwendungen mit den Zulassungsnummern REACH/19/16/14 bis REACH/19/16/20 und REACH/19/16/28 bis REACH/18/16/41 betrifft, so läuft der in Artikel 60 Absatz 9 Buchstabe e) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 genannte Überprüfungszeitraum am...[vier Jahre ab dem Datum des Erlasses dieser Entscheidung] ab.

Die in Unterabsatz 1 genannten Genehmigungen verlieren ihre Gültigkeit am...[vier Jahre ab dem Datum dieser Entscheidung] in Bezug auf die Genehmigungsinhaber, die den in Artikel 61 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 genannten Überprüfungsbericht nicht bis...[30 Monate ab dem Datum der Annahme dieser Entscheidung] vorgelegt haben, es sei denn, es wird zuvor eine Entscheidung über den Widerruf der Genehmigung getroffen.

Artikel 7

1. Die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Überwachungsmaßnahmen gelten für die Zulassungen mit den Nummern REACH/19/16/35 bis REACH/19/16/16/41.
2. Die Genehmigungsinhaber sowie ihre nachgeschalteten Anwender, für die diese Entscheidung gemäß Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gilt, führen mindestens jährliche Luftüberwachungsprogramme für Chrom (VI) gemäß Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe e) der Richtlinie 2004/37/EG durch. Die ersten Messungen sind unverzüglich, spätestens jedoch am...[sechs Monate nach Annahme dieser Entscheidung] durchzuführen. Diese Programme müssen auf einschlägigen Standardmethoden oder -protokollen beruhen und repräsentativ sein:
 - (i) das Spektrum der Aufgaben, die dort durchgeführt werden, wo eine Exposition gegenüber Chrom möglich ist, einschließlich der Aufgaben, an denen Prozess- und Wartungspersonal beteiligt ist;
 - (ii) die für jede dieser Aufgaben typischen Betriebsbedingungen und Risikomanagementmaßnahmen;
 - (iii) die Anzahl der potenziell gefährdeten Arbeitnehmer.
3. Die Genehmigungsinhaber und ihre nachgeschalteten Anwender führen Überwachungsprogramme für Chrom(VI)-Emissionen in Abwasser und Luft aus der lokalen Abluft durch. Diese Programme müssen auf einschlägigen Standardmethoden oder -protokollen beruhen und repräsentativ für die Betriebsbedingungen und Risikomanagementmaßnahmen (wie Abwasserbehandlungssysteme, Techniken zur Verringerung der gasförmigen Emissionen) sein, die an den einzelnen Standorten, an denen Messungen durchgeführt werden, angewendet werden.

4. Die durch die in Absatz 2 genannten Messungen gesammelten Informationen und die damit verbundenen Kontextinformationen werden von den Zulassungsinhabern und ihren Mitarbeitern verwendet.

nachgeschaltete Anwender, für die diese Entscheidung gemäß Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gilt, regelmäßig die Wirksamkeit der bestehenden Risikomanagementmaßnahmen und Betriebsbedingungen zu überprüfen und Maßnahmen zur weiteren Verringerung der Exposition und der Emissionen zu ergreifen.

5. Die nachgeschalteten Anwender der Genehmigungsinhaber, auf die diese Entscheidung gemäß Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anwendung findet, stellen der Agentur die Informationen aus den Überwachungsprogrammen gemäß Absatz 2, einschließlich der mit jedem Messsatz verbundenen Kontextinformationen, erstmals bis zum...[12 Monate nach Annahme dieser Entscheidung] zur Weiterleitung an den Genehmigungsinhaber zur Erstellung des in Artikel 61 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 genannten Überprüfungsberichts zur Verfügung. Diese Informationen werden auch aufbewahrt und von den Zulassungsinhabern und nachgeschalteten Anwendern auf Anfrage den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen eine zugelassene Verwendung stattfindet, zur Verfügung gestellt.

Artikel 8

Wird ein Überprüfungsbericht gemäß Artikel 61 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vorgelegt, so enthält er die folgenden Informationen:

- (a) die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Informationen, einschließlich detaillierter Leitlinien für die Auswahl und Anwendung von Risikomanagementmaßnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 4, und die in Artikel 2 Absätze 5 und 6 genannten Informationen;
- (b) die in Artikel 6 Absatz 2 genannten Informationen;
- (c) eine verfeinerte Bewertung der Exposition des Menschen gegenüber Chrom (VI) über die Umwelt sowie der daraus resultierenden Risiken. Diese Bewertung erfolgt unter Verwendung eines höherwertigen Expositionsbewertungsmodells, das über die Standardannahmen der Guidance on Information Requirements and Chemical Safety Assessment¹⁵ und des Systems der Europäischen Union zur Bewertung von Stoffen (EUSES) hinausgeht, und verwendet spezifische Emissionsinformationen. Alle vernünftigerweise vorhersehbaren Expositionswege des Menschen über die Umwelt, einschließlich des oralen Weges, sind in die Bewertung einzubeziehen.

Artikel 9

Auf Ersuchen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die zugelassenen Verwendungen stattfinden, übermitteln die Genehmigungsinhaber dieser Behörde eine kurze Zusammenfassung der anwendbaren Risikomanagementmaßnahmen und Betriebsbedingungen, die im Stoffsicherheitsbericht beschrieben sind, in einer Amtssprache dieses Mitgliedstaats.

Artikel 10

Diese Entscheidung ist an folgende Adresse gerichtet:

- (2) (1) LANXESS Deutschland GmbH, Kennedyplatz 1, 50569 Köln, NRW Deutschland;
- (2) Atotech Deutschland GmbH, Erasmusstraße 20, 10553, Berlin, Germany;

¹⁵ <https://echa.europa.eu/guidance-documents/guidance-on-information-requirements-and-chemical-Sicherheitsbewertung>

- (3) Aviall Services Inc, Schillingweg 40, 2153PL, Nieuw-Vennep, Noord-Holland, Niederlande;
- (4) Prosperie Logistic Baltic OÜ, Harju maakond, Kesklinna linnaosa, Parnu mnt 110-7 Tallinn, 11313 Estland;
- (5) CROMITAL S.P.A., Strada Quattro, Pal. A7, 20090, Assago (MI), Italien;
- (6) Elementis Chromium LLP, Elementis ChromiumEaglescliffe, TS16 0QG, Stockton on Tees, Großbritannien;
- (7) MacDermid Enthone GmbH, Elisabeth-Selbert-Str. 4, 40764, Langenfeld, Deutschland.

Geschehen zu Brüssel,

*Für die Kommission
Elzbieta BIEŃKOWSKA
BIEŃKOWSKA Mitglied
der Kommission*



Brüssel, **XXX** [...] (2019)
XXX Entwurf

ANHANG 1

ANHANG

an die

**DURCHFÜHRUNGSENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
von **XXX****

**zur Erteilung einer Genehmigung für bestimmte Verwendungen von Chromtrioxid
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des
Rates (Lanxess Deutschland GmbH und andere)**

ANHANG

1. Risikomanagementmaßnahmen und Betriebsbedingungen gemäß Artikel 3 für Sprühvorgänge in den Szenarien 2, 4, 6, 16, 24, 25 und 26 des Stoffsicherheitsberichts gemäß Artikel 1 für Anwendungen mit den Zulassungsnummern REACH/19/16/21 bis REACH/19/16/27.

Beitragend Szenario	Dauer und Häufigkeit von Exposition	Konzentration der Substanz*	Lokal Auspuff Belüftung (LEV) verwendet	Atmungsakti v beschützend Ausrüstung (RPE) verwendet und seine Effektivität	Sonstiges Risiko Management Maßnahmen
WCS 2 (PROC 8b) Dekantieren - Flüssigkeite n	< 30 min (kombinier t für WCS 2, 4 und 6)	Cr(VI) in Mischung: stark (10- 50%)	ja	Ja, vollwertig. Gesichtsmask e mit A2P3- Filter, Effektivität 99.75%	gutes natürliches Belüftung und mittleres Niveau von Eindämmung
WCS 4 (PROC 5) Mische n - Flüssig keiten		Cr(VI) in Mischung: stark (10- 50%)			gutes natürliches Belüftung und niedrigem Sicherheitsni veau
WCS 6 (PROC 8b) Nachfüllen von Bäder - Flüssigkeiten		Cr(VI) in Mischung: beträchtlich (10-50%)			gutes natürliches Belüftung
WCS 16 (PROC 7) Oberflächen behandlung durch Sprühen in der Spritzkabine / Spritzkabine	< 30 min	Cr(VI) in Mischung: klein (1-5%)	ja, feste Auffangha ube (90% Reduktion)	ja, Vollmaske mit A2P3- Filter, Wirksamkeit 99,75%.	Abwärtsspr itzraum (80%) Reduktion) und feste Auffangha ube (90% Reduktion)

WCS 24 (PROC 8b) Reinigung von Geräten - Werkzeugrein igung (geschlossene s System)	< 15 min	Cr (VI) in Mischung: mäßig (5- 10%)	ja, feste Auffangha ube (90% Reduktion)	ja, Vollmaske mit A2P3- Filter, Wirksamkeit 99,75%.	gute natürliche Belüftung, geschlossenes System
--	----------	--	--	--	--

Beitragsszenario	Dauer und Häufigkeit der Exposition	Konzentration der Substanz*	Lokale Absaugung (LEV) verwendet	Verwendete Atemschutzausrüstung (RPE) und deren Wirksamkeit	Sonstige Risikomanagementmaßnahmen
WCS 25 (PROC 8b) Reinigung und Instandhaltung der Ausrüstung - Werkzeuge Reinigung (Sprühkabine)	< 15 min	Cr (VI) in Mischung: mäßig (5-10%)	nein		spezialisierte Belüftung: mehr als 10 ACH, Innenbereich in der Spritzraum
WCS 26 (PROC 8b) Reinigung - Sprühkabine und Zubehör Bereiche	< 15 min	Cr (VI) in Mischung: mäßig (5-10%)	nein		gutes natürliches Belüftung

2. Risikomanagementmaßnahmen und Betriebsbedingungen gemäß Artikel 3 für Sprühvorgänge in den Szenarien 2, 4, 6, 16, 24, 25 und 26 des Stoffsicherheitsberichts gemäß Artikel 1 für Anwendungen mit den Zulassungsnummern REACH/19/16/28 bis REACH/19/16/34.

Beitragsszenario	Dauer und Häufigkeit der Exposition	Konzentration der Substanz*	Lokale Absaugung (LEV) verwendet	Verwendete Atemschutzausrüstung (RPE) und deren Wirksamkeit	Sonstige Risikomanagementmaßnahmen
WCS 2 (PROC 8b) Dekantieren - Flüssigkeiten	< 30 min (kombiniert für WCS 2, 4 und 6)	Cr(VI) in Mischung: stark (10-50%)	ja	Ja, vollflächig. Maske mit A2P3-Filter, Wirksamkeit 99,75%.	gutes natürliches Belüftung und mittlerer Sicherheitstufe
WCS 4 (PROC 5)		Cr(VI) in Mischung:			gutes natürliches Belüftung

Mischen - Flüssigkeiten		stark (10-50%)		und niedrigem Sicherheitsniveau
WCS 6 (PROC 8b) Nachfüllen von		Cr(VI) in Mischung:		gutes natürliches Belüftung

Beitragend Szenario	Dauer und Häufigkeit von Exposition	Konzentration der Substanz*	Lokal Auspuff Belüftung (LEV) verwendet	Atmungsaktiv beschützend Ausrüstung (RPE) verwendet und seine Effektivität	Sonstiges Risiko Management Maßnahmen
Bäder - Flüssig keiten		stark (10- 50%)			
WCS 16 (PROC 7) Oberflächen behandlung durch Sprühen in der Spritzkabine / Spritzkabine	< 30 min	Cr(VI) in Mischung: klein (1-5%)	ja, feste Auffangha ube (90% Reduktion)	ja, Vollmaske mit A2P3- Filter, Wirksamkeit 99,75%.	Abwärtsspr itzraum (80%) Reduzierung)
WCS 24 (PROC 8b) Reinigung von Geräten - Werkzeugrein igung (geschlossen System)	< 15 min	Cr (VI) in Mischung: mäßig (5-10%)	ja, behoben erfassend Kapuze (90% Reduktion)	Ja, vollflächig. Maske mit A2P3-Filter, Wirksamkeit 99,75%.	gutes natürliches Belüftung, geschl ossene s Syste m
WCS 25 (PROC 8b) Reinigung und Instandhaltung der Ausrüstung - Werkzeuge Reinigung (Sprühkabine)	< 15 min	Cr (VI) in Mischung: mäßig (5-10%)	nein		spezialisierte Belüftung: mehr als 10 ACH, Innenbereich in der Spritzraum
WCS 26 (PROC 8b) Reinigung - Sprühkabine und Zubehör	< 15 min	Cr (VI) in Mischung: mäßig (5-10%)	nein		gutes natürliches Belüftung

Bereiche					
----------	--	--	--	--	--